



Leistung an einen Nichtgläubiger

Ein Überblick auf der Grundlage der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung

ALFRED KOLLER*

Eine Leistung, die der Schuldner an einen Dritten statt den Gläubiger erbringt, hat im Regelfall keine schuldtilgende Wirkung, so dass der Erfüllungsanspruch des Letzteren weiterhin bestehen bleibt. Hat der Gläubiger jedoch durch schuldhaftes Verhalten zur Leistung an den Dritten beigetragen, so haftet er dem Schuldner nach Massgabe von Art. 97 Abs. 1 OR auf Schadenersatz (Ersatz der Leistung, die der Schuldner dem Dritten erbracht hat). In drei neusten Entscheiden hat das Bundesgericht seine einschlägige Rechtsprechung (grundlegend BGE 111 II 263) fallbezogen konkretisiert. Alle drei Entscheide wurden amtlich publiziert, wiewohl ihnen kaum eine über BGE 111 II 263 hinausgehende rechtliche Tragweite zukommt (BGE 146 III 121, 326 und 387).

Une prestation que le débiteur effectue à un tiers en lieu et place du créancier n'a en principe pas pour effet d'éteindre la dette, si bien que le créancier conserve son droit à l'exécution. Cependant, si le créancier a fautivement contribué à la prestation au tiers, il doit au débiteur des dommages-intérêts en vertu de l'art. 97 al. 1 CO (remboursement de la prestation que le débiteur a fournie au tiers). Dans trois arrêts récents, le Tribunal fédéral a précisé sa jurisprudence en la matière (sur la base de l'ATF 111 II 263). Les trois arrêts ont fait l'objet d'une publication officielle bien qu'ils n'aient pas de portée juridique allant au-delà de l'ATF 111 II 263 (ATF 146 III 121, 326 et 387).

Inhaltsübersicht

- I. Eintritt der Erfüllungswirkung oder Fortbestand des Erfüllungsanspruchs?
- II. Gegenanspruch des Schuldners auf Schadenersatz bei Ausbleiben der Erfüllungswirkung?
- III. Bereicherungs- und Schadensausgleich durch den Dritten

Eine Leistung, die der Schuldner an einen (nicht empfangsberechtigten) Dritten statt den Gläubiger erbringt, bringt die Schuld nicht zum Erlöschen, soweit nicht im Einzelfall die Erfüllungswirkung aus besonderem Grund (z.B. nach Art. 167 OR) eintritt (s. Näheres unten I.).¹ Soweit es beim Regelfall bleibt, hat zwar der Schuldner nochmals zu leisten, diesmal an den Gläubiger, doch ist ihm dieser zu Schadenersatz nach Massgabe von Art. 97 Abs. 1 OR verpflichtet, falls er schuldhaft zur Leistung an den Dritten beigetragen hat (s. Näheres unten II.). Der Letztere ist unabhängig vom Eintritt der Erfüllungswirkung ungerechtfertigt bereichert und daher nach Massgabe von Art. 62 ff. OR zum Bereicherungsausgleich ver-

pflichtet; zudem kann ihn eine Schadenersatzhaftung, z.B. aus Art. 41 OR, treffen (s. Näheres unten III.).

I. Eintritt der Erfüllungswirkung oder Fortbestand des Erfüllungsanspruchs?

Schuldtilgende Wirkung hat die Leistung an einen Nichtgläubiger insbesondere dann, wenn sich der Gläubiger dessen Verhalten unter Rechtsscheinsgesichtspunkten², etwa nach Art. 33 Abs. 3 oder Art. 34 Abs. 3 OR, entgegenhalten lassen muss. Trifft dies – wie regelmässig – nicht zu, besteht der Erfüllungsanspruch – vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung – fort, so dass der Schuldner gegebenenfalls die bereits erbrachte Leistung nochmals – diesmal an den Gläubiger – erbringen muss (BGE 146 III 121, in: Pra 2021, Nr. 15,³ dazu sogleich im Text; 146 III 326, in: Pra 2021, Nr. 60,⁴ dazu im Anschluss an BGE 146 III 121⁵). Die Auffassung, wonach dem Gläubiger lediglich ein Schadenersatzanspruch (aus Schlechterfüllung) gegen den Schuldner zusteht, wurde vom Bundesgericht von jeher zu Recht verworfen (grundlegend BGE 111 II 263⁶).

* ALFRED KOLLER, Prof. em. Dr. iur., Mörschwil, Rechtsanwalt in St. Gallen.

¹ Ist der Dritte – z.B. aufgrund einer entsprechenden Vollmacht (Art. 32 OR) – empfangsberechtigt, bedeutet die Leistung an ihn – von Ausnahmen abgesehen (z.B. Art. 205 SchKG) – Erfüllung, weil das Verhalten des Dritten – mit hier nicht interessierenden Einschränkungen – dem Gläubiger wie eigenes zugerechnet wird. Wo hingegen der Leistung an einen nicht empfangsberechtigten Dritten ausnahmsweise Erfüllungswirkung zukommt, handelt es sich nicht um Erfüllung im eigentlichen Sinne, sondern um einen gleichgestellten Tatbestand, analog einer Leistung an Erfüllung statt.

² S. dazu allgemein ARNOLD F. RUSCH, Rechtsscheinlehre in der Schweiz, Zürich 2010.

³ S. dazu die Besprechungen von DAMIAN A. FISCHER, AJP 2020, 1250 ff., und JÖRG SCHMID, ZBJV 2021, 343 ff.

⁴ S. dazu die Besprechung von SCHMID (FN 3), 358 ff.

⁵ S. ferner noch etwa BGER, 4A_379/2016, 15.6.2017.

⁶ S. dazu ALFRED KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 4. A., Bern 2017, N 48.36.